

3. Februar 1997

LANDKREIS ESSLINGEN
GEMEINDE NECKARTAILFINGEN
GEMARKUNG NECKARTAILFINGEN

Fassung vom 07.01.1997

Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Gebiet des Bebauungsplans „Länder II“

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) mit späteren Änderungen beschloß der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 21.01.1997 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Gebiet des Bebauungsplans „Länder II“

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des am 15.01.1990 als Satzung beschlossenen und am 01.06.1990 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Länder II“
- (2) Die Umfangsgrenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtslageplan vom 07.01.1997, dargestellt.

§ 2 Erhöhung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird erhöht:

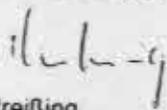
- | | | |
|----|-------------------------------------------------|---------------------|
| 1. | für Wohnungen über 50 m ² Wohnfläche | auf 1,5 Stellplätze |
| 2. | für Wohnungen über 80 m ² Wohnfläche | auf 2,0 Stellplätze |

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 73 Abs. 6 LBO i.V. mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

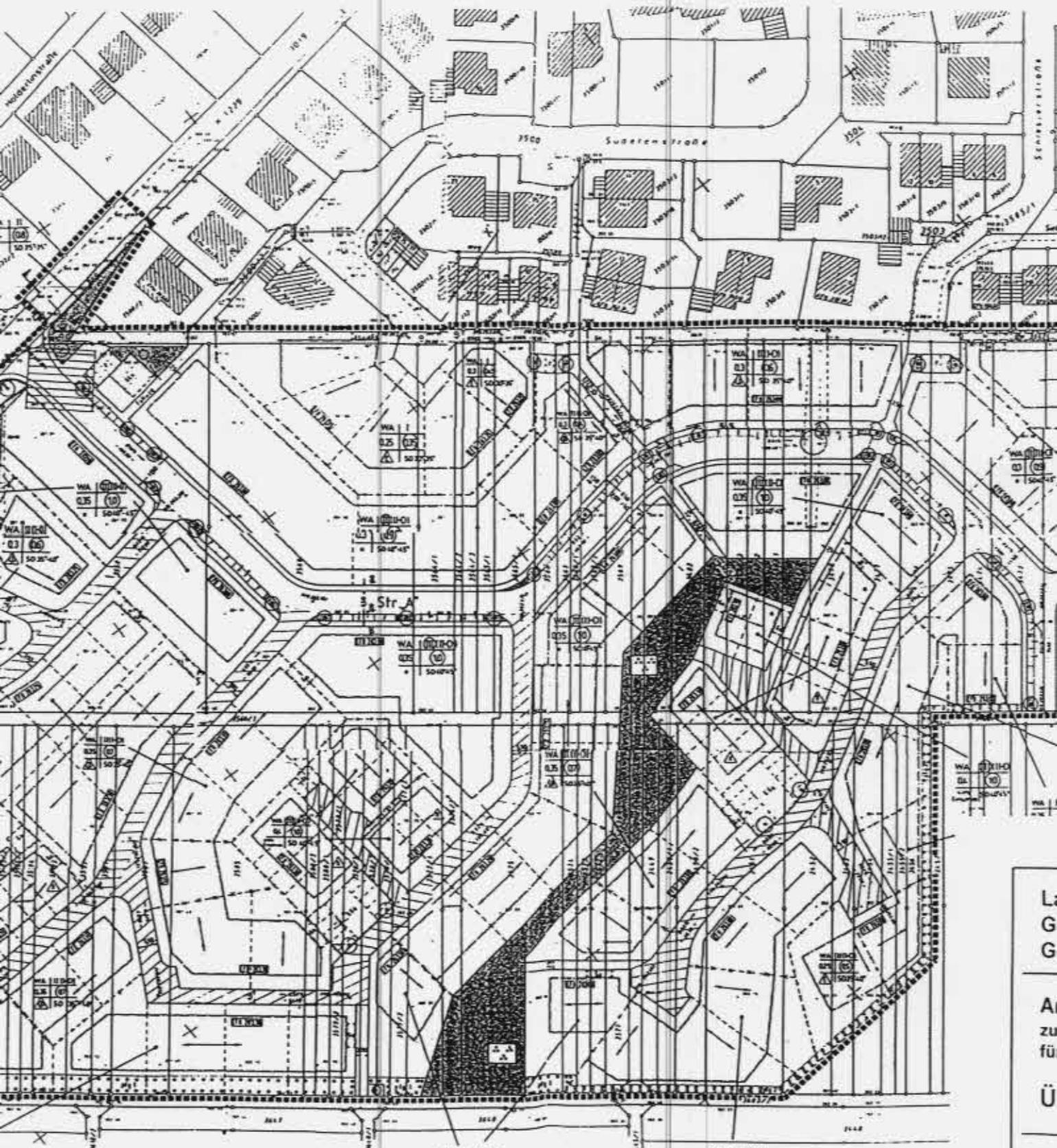
Neckartailfingen, den 22.01.1997


Preißing
Bürgermeister



Verfahrensvermerke zur Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Gebiet des Bebauungsplans „Länder II“

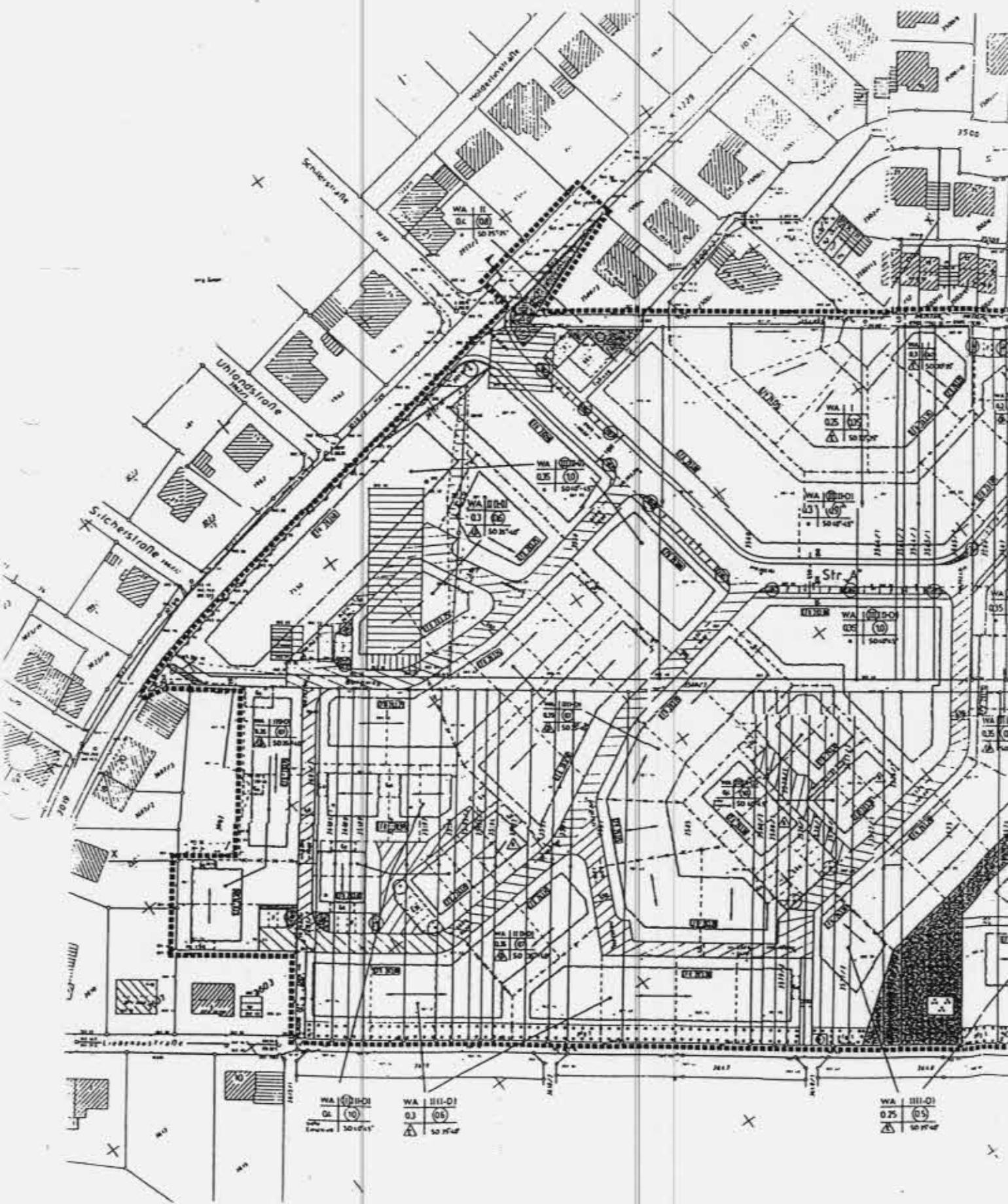
Aufstellungsbeschluß durch den Gemeinderat	am	10.09.1996
Billigung des Entwurfs mit Begründung durch den Gemeinderat und Auslegungsbeschluß	am	10.09.1996
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs (§ 74 Abs. 6 LBO i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen, zugleich Amtsblatt der Gemeinde Neckartailfingen	Nr. 37 vom	13.09.1996
Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 74 Abs. 6 LBO i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB)	vom bis	23.09.1996 22.10.1996
Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 LBO i.V. mit § 4 GemO)	am	21.01.1997
Genehmigungsverfahren durchgeführt (§ 74 Abs. 6 LBO)	am	04. Feb. 1997
Ortsübliche Bekanntmachung des abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens (§ 74 Abs. 6 LBO) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen, zugleich Amtsblatt der Gemeinde Neckartailfingen	Nr. 20 vom	16. Mai 1997
Die Satzung wurde rechtsverbindlich	am	16. Mai 1997



WA 111-01
0,75 (05)
10 000 qm

WA 112-01
0,3 (06)
10 000 qm

LA
G
G
A
zu
für
Ü
Ze
Ne
Pr
Bu



WA III-01
0.3 (05)
50 ft

WA III-01
0.25 (05)
50 ft



Landkreis Esslingen
 Gemeinde Neckartailfingen
 Gemarkung Neckartailfingen

Anlage
 zur Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung
 für Wohnungen im Gebiet des Bebauungsplans "Länder II"

Übersichtslageplan

Zeichenerklärung: Geltungsbereich

Neckartailfingen, den 07.01.1997

H. Preißing
 Preißing
 Bürgermeister

